

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 3151/90

Wien, am 16.9.1990

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Z. 51 GE/90

Datum: 21. SEP. 1990

Betr.:

Entwurf des Fortpflanzungshilfegesetzes

Verteilt: 21. Sep. 1990

Sehr geehrte Damen und Herren!

fr. Bauer

Dieser Entwurf entspricht weitestgehend den Vorstellungen wie Sie uns in den Beratungen, an denen unsere Kirche beteiligt war, entwickelt worden sind. Daher erklären wir unser grundsätzliches Einverständnis und begrüßen dieses Gesetz.

An zwei wesentlichen Punkten treten wir aber für eine Änderung ein:

1) Die in § 7 geforderte umfassende Beratung ist nicht ausreichend abgesichert. Vor allem die psychologische und psychosoziale Beratung muß verpflichtend vorgesehen werden. Zu verweisen ist auf zahlreiche Studien, die beweisen, daß psychologische und psychosoziale Beratungen überwiegend Infertilität verursachen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"(2) Der Arzt hat eine psychosoziale oder psychologische Beratung zu veranlassen, über die eine formale Bestätigung auszufertigen ist, die der Arzt entgegennimmt."

- 2 -

2) Verletzungen der Rechtsvorschriften dieses Gesetzes ausschließlich als Verwaltungsübertretungen zu werten, ist keineswegs angemessen. Zu verweisen wäre als Analogie auf das Datenschutzgesetz. Es ist notwendig, die genannten Straftatbestände (§ 22 - 24) als gerichtlich strafbare Handlungen zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.


Dr. Johannes Dantine
(Oberkirchenrat)


RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)

